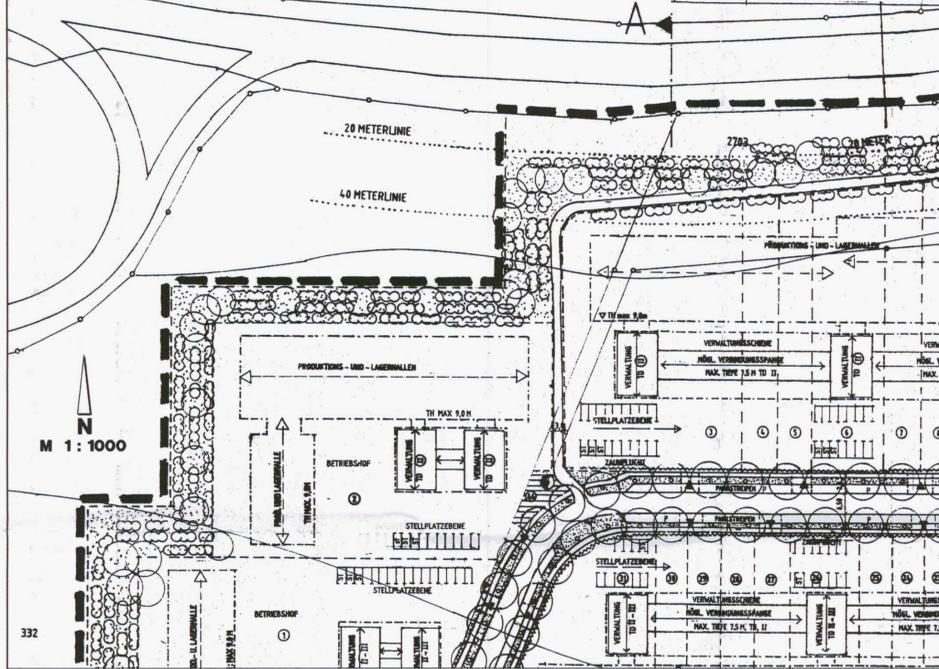


RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

GI	PROD: TH = max. 9,0 m VERW: II bzw. II - III nach Einscrib im Plan
0,8	(1,6)
b	PROD: FD / SD 0-8° VERW: TD STICH max. 2,0 m



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

GI	Prod.: TH = max. 9,0m Verw.: II bzw. II-III nach Einscrib im Plan
0,8	(1,6)
b	Prod.: FD/SD 0-8° Verw.: TD Stich max. 2,0m



ZEICHENERKLÄRUNG

für den Änderungsbereich

Festsetzungen für die Zeichenerklärung

1) Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO, 1990)
GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO, 1990)

2) Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO, 1990)
(1,6) Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO, 1990)

3) Baugrenzen, Bauweise

— Baugrenze
— Firstrichtung
TH Traufhöhe
— Gebäuderichtungsachse

4) Verkehrsflächen

— Fußweg

5) Grünflächen

- öffentl. Grünfläche
- private Grünfläche mit Sträuchern
- Straßenbegleitgrün mit Pflanzstandorten für Laubbäume
- öffentliche Wege
- im Änderungsbereich zu pflanzende öffentliche Bäume
- Zu pflanzender privater Baum
- im Änderungsbereich zu pflanzende öffentliche Sträucher

6) Sonstige Darstellungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Nutzungstrennlinie
- ☀ Versorgungsfäche mit Trafostation
- Einfriedungslinie
- Änderungsbereich
- Stellplätze

Hinweise

- ▲ Mögliche Betriebszufahrt
- Bestehende Grenzen
- 332 Vorhandene Flurnummer
- ② Parzellennummer
- 378,0 Höhenlinie

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Die Firma Altmann, Cham, beabsichtigt den Neubau eines BMW + Rover-Kfz.-Betriebes auf dem Grundstück Flst.Nr. 332 Gmkg. Altenmarkt, Am Taschinger Bergfeld. Dieses Vorhaben ist nicht mehr mit der bestehenden Bauleitplanung vereinbar, da nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes im GI Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig sind. Desweiteren wird der räumliche Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Errichtung von Parkplätzen überschritten.

Der Änderungsbereich wird als GE ausgewiesen.

Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Es gelten die textlichen Festsetzungen des zum Aufstellungszeitpunkt der Bebauungsplanänderung rechtskräftigen Bebauungsplans "Am Taschinger Bergfeld" mit nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

zu 11 Art der baulichen Nutzung

Die Parzelle 2 im Änderungsbereich wird als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO (1990) festgesetzt. Hier sind auch Kfz.-Werkstätten mit Autohandel zulässig. Eine Trennung zwischen Produktions- und Lagerstätten und eine rechteckige Anordnung der Verwaltungsgebäude zu den Produktionsgebäuden erfolgt aus betriebstechnischen Gründen nicht.

zu 14 Stellung der baulichen Anlagen

Das Verhältnis von Gebäudelänge zu -breite darf bei Parzelle 2 auch 1/1 betragen.

zu 15 Stellplätze, Parkstreifen, Garagen

15.4 Bei der Parzelle 2 können die Stellplätze an der Nord- und Ostseite an die Grenze gebaut werden, sodaß die Bepflanzung hier erfüllt.

15.6 Bei der Parzelle 2 entfällt die Bepflanzung mit Bäumen zwischen den Stellplätzen.

zu 16 Einfriedung

16.1 Als Einfriedung für Parzelle 2 kann eine Zaunhöhe von <= 2,0m gewählt werden.

16.2 Die Einfriedungen bei Parzelle 2 an der Nordwest- und Nordseite müssen nicht hinterpflanzt werden.

zu 112 Grünordnung privater Betriebsflächen und öffentlicher Randeingrenzung

112.3 An der West-, Nordwest- und Nordseite der Parzelle 2 wird ein ca. 3,0m breiter öffentlicher Pflanzstreifen mit einer maximalen Höhe der Hecke von 1,2m angelegt.

zu 114 Werbeanlagen

114.6 Werbeanlagen im Änderungsbereich sind auch an der der Erschließungsstraße abgewandten Seite zulässig.

114.12 Im Änderungsbereich sind Schriftkästen (Pylone) mit einer maximalen Größe von H/B=3,60/1,20m zugelassen.

zu 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach Art. 91 BayBO

Auf Parzelle 2 können die Werkhallen zusammengefaßt werden. Für die Gestaltung gilt Punkt A (Produktions- und Lagerstätten).
Punkt B. (Büro- und Verwaltungsgebäude) gilt nicht für Parzelle 2.

Belange des abwehrenden Brandschutzes

- Das Hydrantennetz ist nach Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 vom Juli 1978 - auszubauen. Ggf. ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.
- In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldstellen einzurichten. Als Feuermeldstellen gelten auch private und öffentliche Fernsprechtstellen. Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Aufstellung weiterer Sirenen) ergänzt werden muß.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, daß sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muß dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, daß die sog. "Wendehämmer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehrinsätze mit einer Drehleiter DL 23-12 ein Durchmesser von mindestens 21 m erforderlich, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.
- Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.1981, Nr. II B 10 - 9130 - 388 (MABl. Nr. 4/81, S. 90) zu beachten.
- Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muß die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zwei-

- le Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
- Bai Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anliebar sein (zweiter Rettungsweg).
- Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o. ä.), die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelegerten hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art 98 BayBO, hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 05.08.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.08.96 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. vom 05.08.96.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

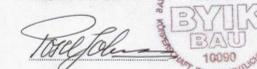


Cham, den 20.08.1996

[Signature]

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Aufgestellt
Cham, den 15.07.1996



Geändert
Cham, den 05.08.1996



B.Nr. 456.I.

10/14/1996
g 90.1. (H. Schwickbauer)

STADT CHAM LANDKREIS CHAM 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM TASCHINGER BERGFELD"

Verfahrensvermerke nach § 13 BauGB und nach § 3 Abs. 2 sowie § 10 und § 11 BauGB

- Der Stadtrat der Stadt Cham hat am 18.07.96 beschlossen, den Bebauungsplan "Am Taschinger Bergfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Mit Schreiben vom 19.07.96 wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseignern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.08.96 gegeben. Der Änderung wurde nicht widersprochen. Anregungen und Bedenken wurden vom Landratsamt Cham vorgebracht.
- Der Stadtrat der Stadt Cham hat in seiner Sitzung vom 05.08.96 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlußmäßig behandelt und das Ergebnis mit Schreiben vom 06.08.96 mitgeteilt.
- Der Stadtrat der Stadt Cham hat in seiner Sitzung vom 05.08.96 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Taschinger Bergfeld" als Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 12.08.1996 Az. 50.1-610/B.Nr.4.5.6.I. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Taschinger Bergfeld" wurde am 20.08.1996 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den 20.08.1996

[Signature]

Stadt Cham
Hackenspiel (1. Bürgermeister)



ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Projektnummer 4168

RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

G1	PROD: Th = max. 9,0 m VERW: II bzw II - III nach Einschrieb im Plan
0,8	1,6
b	PROD: FD / SD 0-8° VERW: TD STICH max. 2,0 m

N
M 1 : 1000

20 METERLINIE

40 METERLINIE

2703

20 METER

PRODUKTIONS- UND -LAGERHALLEN

PRODUKTIONS- UND -LAGERHALLEN

TH MAX 9,0M

BETRIEBSHOF

PROD. UND LAGERHALLE
TH MAX. 9,0M

STELLPLATZEBENE

STELLPLATZEBENE

BETRIEBSHOF

TH MAX 9,0M

▽ Th max 9,0m

VERWALTUNG
TO II

VERWALTUNGSSCHENE

MÖGL. VERBINDUNGSSPANNE
MAX. TIEFE 7,5 M TO II

VERWALTUNG
TO II

VERWALTUNG

MÖGL. VERB.
MAX. TIEF

STELLPLATZEBENE

ZAMPLICHT

3 4 5 6 7 8

PARKSTREIFEN P

PARKSTREIFEN P

STELLPLATZEBENE

ZAMPLICHT

19 20 21 22 23 24 25

VERWALTUNG
TO II - III

VERWALTUNGSSCHENE
MÖGL. VERBINDUNGSSPANNE
MAX. TIEFE 7,5 M, TO, II

VERWALTUNG
TO II - III

VERWALTUNGSSCH

MÖGL. VERBINDUNGSS
MAX. TIEFE 7,5 M

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

2700

GE	TH = max. 9.0m	2699
0.8	(1.6)	

GI	Prod. : TH = max. 9.0m Verw. : II bzw. II-III nach Einschrieb in Plan
0.8	(1.6)
b	Prod. : FD/SD 0-8° Verw. : TD Stich max. 2.0m



N
M 1:1000

Festsetzungen für die Zeichenerklärung

1) Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO, 1990)

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO, 1990)

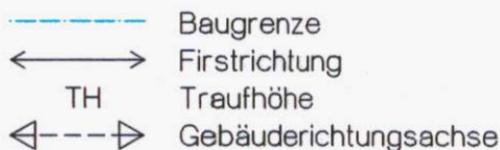
2) Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze

0.8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO, 1990)

1.6 Geschosßflächenzahl (§ 20 BauNVO, 1990)

3) Baugrenzen, Bauweise



4) Verkehrsflächen



5) Grünflächen





Im Änderungsbereich zu pflanzende öffentliche Bäume



Zu pflanzender privater Baum



Im Änderungsbereich zu pflanzende öffentliche Sträucher

6) Sonstige Darstellungen



Grenze des räuml. Geltungsbereichs



Nutzungstrennlinie



Versorgungsfläche mit Trafostation



Einfriedungslinie



Änderungsbereich



Stellplätze

Hinweise



Mögliche Betriebszufahrt



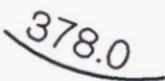
Bestehende Grenzen

332

Vorhandene Flurnummer

②

Parzellennummer



Höhenlinie

Textliche Festsetzungen (§9 BauGB)

Es gelten die textlichen Festsetzungen des zum Aufstellungszeitpunkt der Bebauungsplanänderung rechtsgültigen Bebauungsplans "Am Taschinger Bergfeld" mit nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

zu 1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Parzelle 2 im Änderungsbereich wird als Gewerbegebiet nach §8 BauNVO (1990) festgesetzt. Hier sind auch Kfz-Werkstätten mit Autohandel zulässig.

Eine Trennung zwischen Produktions- und Lagerstätten und eine rechtwinklige Anordnung der Verwaltungsgebäude zu den Produktionsgebäuden erfolgt aus betriebstechnischen Gründen nicht.

zu 1.4 Stellung der baulichen Anlagen

Das Verhältnis von Gebäudelänge zu -breite darf bei Parzelle 2 auch 1/1 betragen.

zu 1.5 Stellplätze, Parkstreifen, Garagen

1.5.4 Bei der Parzelle 2 können die Stellplätze an der Nord- und Ostseite an die Grenze gebaut werden, sodaß die Bepflanzung hier entfällt.

1.5.6 Bei der Parzelle 2 entfällt die Bepflanzung mit Bäumen zwischen den Stellplätzen.

zu 1.6 Einfriedung

1.6.1 Als Einfriedung für Parzelle 2 kann eine Zaunhöhe von $\leq 2.0\text{m}$ gewählt werden.

1.6.2 Die Einfriedungen bei Parzelle 2 an der Nordwest- und Nordseite müssen nicht hinterpflanzt werden.

zu 1.12 Grünordnung privater Betriebsflächen und öffentlicher Randeingrenzung

1.12.3 An der West-, Nordwest- und Nordseite der Parzelle 2 wird ein ca. 3.0m breiter öffentlicher Pflanzstreifen mit einer maximalen Höhe der Hecke von 1.2m angelegt.

zu 1.14 Werbeanlagen

1.14.6 Werbeanlagen im Änderungsbereich sind auch an der der Erschließungsstraße abgewandten Seite zulässig.

1.14.12 Im Änderungsbereich sind Schriftkästen (Pylone) mit einer maximalen Größe von H/B=3.60/1.20m zugelassen.

zu 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach Art. 91 BayBO

Auf Parzelle 2 können die Werkhallen zusammengefaßt werden. Für die Gestaltung gilt Punkt A (Produktions- und Lagerstätten).

Punkt B. (Büro- und Verwaltungsgebäude) gilt nicht für Parzelle 2.

Belange des abwehrenden Brandschutzes

1. Das Hydrantennetz ist nach Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 vom Juli 1978 - auszubauen. Ggf. ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.
2. In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestellen gelten auch private und öffentliche Fernsprechstellen. Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Aufstellung weiterer Sirenen) ergänzt werden muß.
3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, daß sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muß dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, daß die sog. "Wendehämmer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdruchmesser von mindestens 18 m , für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23-12 ein Durchmesser von mindestens 21 m erforderlich, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.
4. Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.1981, Nr. II B 10 - 9130 - 388 (MABl. Nr. 4/81; S. 90) zu beachten.
5. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muß die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zwei-

te Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

6. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleitbar sein (zweiter Rettungsweg).
7. Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o. ä.), die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art 98 BayBO, hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 05.08.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.08.96 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. vom 05.08.96.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



Cham, den 20.08.1996

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke nach § 13 BauGB und nach § 3 Abs. 2 sowie § 10 und § 11 BauGB

1. Der Stadtrat der Stadt Cham hat am 18.07.96 beschlossen, den Bebauungsplan "Am Taschinger Bergfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Mit Schreiben vom 19.07.96 wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.08.96 gegeben.
Der Änderung wurde nicht widersprochen.
Anregungen und Bedenken wurden vom Landratsamt Cham vorgebracht.
3. Der Stadtrat der Stadt Cham hat in seiner Sitzung vom 05.08.96 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlußmäßig behandelt und das Ergebnis mit Schreiben vom 06.08.96 mitgeteilt.
4. Der Stadtrat der Stadt Cham hat in seiner Sitzung vom 05.08.96 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Taschinger Bergfeld" als Satzung beschlossen.
5. Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 12.08.1996 Az. 50.1-610/B.Nr.4.5.6.I. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
6. Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Taschinger Bergfeld" wurde am 20.08.1996 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, den 20.08.1996

Stadt Cham
Hackenspiel (1. Bürgermeister)